

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Industriestraße 4
36460 Krayenberggemeinde
OT Merkers

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-16/16

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG vom
31.08.2017, letztmalig ergänzt am 14.03.2018**

Weimar,
28. Mai 2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 16/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen
in Schredderanlagen nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 36460 Krayenberggemeinde, OT Merkers, Industriestraße 4,

in der Gemarkung Merkers, Flur 3, Flurstücke 395/2, 395/4, 395/7, 395/9,
395/10 und 395/19

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € und Auslagen in Höhe von 1.616,71 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Genehmigung von Anlagen zur Behandlung der Schredderleicht- sowie der Schredderschwerfraktion
- Zulassung zusätzlicher Lagerbereiche für die Schredderleicht- sowie die Schredderschwerfraktion ohne Erhöhung der Lagerkapazität der Gesamtanlage
- Erweiterung der bestehenden Schredderanlage für Eisenschrott ohne Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gesamtanlage
- Zulassung der Annahme zusätzlicher Abfälle
- Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehen aus:

Hauptanlage:

- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 350 Tonnen je Tag nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 13.572 Tonnen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 9 Tonnen je Tag nach 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 330 Tonnen je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen nach 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Anlage ist im Input zugelassen für folgende Abfallarten gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV):

Nr.	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Max. Zwischenlagermenge [t]
1	02 01 10	Metallabfälle	12.000
2	11 05 01	Hartzink	
3	12 01 13	Schweißabfälle	
4	15 01 04	Verpackungen aus Metall	
5	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
6	16 01 17	Eisenmetalle	
7	16 01 18	Nichteisenmetalle	
8	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
9	17 04 02	Aluminium	
10	17 04 03	Blei	
11	17 04 04	Zink	
12	17 04 05	Eisen und Stahl	
13	17 04 06	Zinn	
14	17 04 07	gemischte Metalle	
15	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
16	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
17	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
18	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19	19 12 02	Eisenmetalle	
20	19 12 03	Nichteisenmetalle	
21	20 01 40	Metalle	
22	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	500
23	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
24	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
25	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
26	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
27	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10
28	10 03 02	Anodenschrott	
29	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
30	10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
31	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
32	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
33	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
34	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
35	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
36	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
37	10 08 14	Anodenschrott	

38	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
39	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
40	10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
41	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
42	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
43	10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
44	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	10
45	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
46	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
47	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	50
48	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
49	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
50	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	2
51	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
52	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
			12.572
53	17 01 01	Beton	25
54	17 01 02	Ziegel	
55	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
56	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
57	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
58	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
59	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
60	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
61	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
62	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	20
63	19 12 01	Papier und Pappe	
64	20 01 01	Papier und Pappe	
65	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	20
66	15 01 06	gemischte Verpackungen	
67	17 02 03	Kunststoff	

68	19 12 04	Kunststoff und Gummi	
69	20 01 39	Kunststoffe	
70	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
71	17 02 01	Holz	20
72	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
73	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
74	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
75	16 01 03	Altreifen	
76	17 02 02	Glas	
77	19 12 05	Glas	
78	19 12 08	Textilien	20
79	20 01 02	Glas	
80	20 01 10	Bekleidung	
81	20 01 11	Textilien	
82	20 03 07	Sperrmüll	
			105
83	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5
84	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
85	16 06 01*	Bleibatterien	
86	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
87	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	28
88	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
89	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	5
90	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
91	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
92	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
93	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1
94	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
95	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
96	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10
97	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
			49

Andere Abfallschlüsselnummern (ASN) sind von der Annahme ausgeschlossen.

Die Anlage ist im Output zugelassen für folgende Abfallarten gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV):

Nr.	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Max. Zwischenlagermenge [t]
Betriebsbedingte Abfälle			
1	12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	12
2	13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen	
3	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2
4	13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	2
5	13 05 02*	Schlämme aus Öl- / Wasserabscheidern	5
6	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheider	12
			33
Abfälle aus der Abfallbehandlung			
7	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	2.500 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000
8	19 10 02	NE-Metallabfälle	200 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000
9	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	200
10	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	300
11	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	100
12	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	400
			1.000
13	19 12 02	Eisenmetalle	2.000 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000
14	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1 innerhalb der max. Lagermenge von 49
15	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	1 innerhalb der max. Lagermenge von 49
16	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	25 innerhalb der max. Lagermenge von 50
17	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1 innerhalb der max. Lagermenge von 49

18	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	1 innerhalb der max. Lagermenge von 49
19	16 06 04	Alkalibatterien	1 innerhalb der max. Lagermenge von 10
20	16 06 05*	andere Batterien und Akkumulatoren	1 innerhalb der max. Lagermenge von 49
21	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	10 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000
22	19 12 03	Nichteisenmetalle	20 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000
23	19 12 04	Kunststoff und Gummi	20 innerhalb der max. Lagermenge von 105
24	19 12 05	Glas	20 innerhalb der max. Lagermenge von 105
25	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10 innerhalb der max. Lagermenge von 49
26	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	20 innerhalb der max. Lagermenge von 105

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Wartburgkreis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 15.770,00 € (in Worten: fünfzehntausendsiebenhundertsechzig Euro) erbringt.
 - 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landkreis Wartburgkreis zu hinterlegen.
 - 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen

- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Lagerung und Durchsatz

2.1.1 Die Zwischenlagerung der Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen des in den Antragsunterlagen enthaltenen Lageplans (Maßstab 1:500 vom 04.07.2016, zuletzt geändert am 21.11.2017) erfolgen. Die angegebenen Lagerhöchstmengen der einzelnen Abfälle sind entsprechend den Angaben des Formblattes 2.2 sowie der in Anlage 5-1 enthaltenen Übersichtslisten für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle verbindlich einzuhalten.

2.1.2 Die Lagercontainer und -boxen sind sichtbar (unter Nennung des lagernden Abfalls (Abfallbezeichnung und/oder der Abfallschlüsselnummer) zu kennzeichnen, so dass eine Verwechslung verhindert wird.

2.1.3 Die für die Zwischenlagerung von Abfällen genutzten Lagerboxen dürfen sowohl in der Höhe als auch in der Tiefe nicht über die bauseitig vorgegebenen Begrenzungen hinaus befüllt werden. Container sind ebenfalls nur bis zur bauseitig maximal möglichen Füllhöhe zu befüllen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Die für den Transport von Material vorgesehenen Fahrwege und Verkehrsflächen innerhalb des Anlagengeländes sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche zu säubern. Bei den Reinigungsarbeiten ist die Staubentwicklung gering zu halten. Der anfallende Schmutz ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen aufzunehmen. Der Einsatz der Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen und die Durchführung der Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren.

2.2.2 Verstreute grobstückige Abfälle auf den Fahrwegen und in den Bereichen um die Boxenlager, den Schredder sowie die Schrottschere sind arbeitstäglich aufzusammeln. Die Durchführung der Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.3 Bei Trockenheit ist eine Staubentstehung auf den Fahrwegen und Verkehrsflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) weitestgehend zu mindern.

2.2.4 Der Fahrzeugverkehr auf dem Anlagengelände ist zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h zu begrenzen. Entsprechende Hinweisschilder sind an geeigneten Stellen anzubringen.

2.2.5 Materialverschleppungen von den Schüttgutbereichen zu den Verkehrsflächen sind zu vermeiden.

2.2.6 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches/Betriebsgeländes vermieden (z.B. durch Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken etc.) bzw. umgehend beseitigt werden.

- 2.2.7 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu sind die im Genehmigungsantrag genannten Emissionsminderungsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Dies betrifft insbesondere folgende Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen:
- Reinigung der Schredderabluft mittels Zyklon und Venturi-Nassabscheider
 - bedarfsweise Wasserbedüsung von Schreddereingang, Magnettrommel und Transportband SLF (2x)
 - bedarfsweise Befeuchtung der Abwurf- und Übergabestellen an der Anlage zur Aufbereitung der Schredderleichtfraktion sowie der Schredderschwerfraktion
 - bedarfsweise Bedüsung der offenen Vorderseite der Staubhalle (Abwurfstelle der SLF) mit einem Nebelvorhang zur Staubbinding
 - bedarfsweise Bedüsung der offenen Vorderseite von Halle 3 mit einem Nebelvorhang zur Staubbinding mittels Sprühdüsen
 - Lagerung aller potenziell staubender Materialien in Boxen oder in Hallen
- Die Befeuchtungseinrichtungen müssen ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen unterbunden werden. Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlagen nicht frostsicher ausgelegt sind, bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen.
- 2.2.8 Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden.
- 2.2.9 Die Abwurfhöhe sämtlicher Transport- und Umschlageaggregate (Bagger, Radlader) ist der wechselnden Höhe der Schüttungen (Halden) anzupassen, so dass eine Windverfrachtung von Staub gering gehalten wird. Eine freie Fallhöhe von 1 m soll nicht überschritten werden.
- 2.2.10 Die Zwischenlagerung der Schredderleichtfraktion/Schredderschwerfraktion in den Lagerboxen auf dem Freigelände hat so zu erfolgen, dass während des gesamten Betriebes staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) ist die Oberfläche der Abfälle mittels Sprüh- bzw. Berieselungseinrichtungen vor und während jedem Umschlag- und Transportvorgang (Abkippen in die Boxen, Aufnahme und Beladung der LKW) sowie während der Zwischenlagerung in regelmäßigen Abständen zu befeuchten.
- 2.2.11 Bei den eingesetzten Greifern an den verwendeten Baggern und Radladern ist auf Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf zu achten. Nach der Befüllung sind die Greifer sanft anzufahren. Für den Umschlag der feinkörnigen bzw. leichten Fraktionen (ASN 19 10 04, 19 10 06, 19 12 09, 19 12 12 u.ä.) sind vollständig oder weitgehend geschlossene Greifer zu verwenden.
- 2.2.12 Betrieb (Betriebszeiten, eingesetzte Abfälle, Durchsatz), Wartungsdienste sowie Reparaturen der eingesetzten Aggregate (Shredder, Prä- und Post-Schredder-technologie, Schere) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.2.13 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich schriftlich oder telefonisch jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beseitigen. Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Darüber hinaus sind nach demselben Schema auch Betriebsstillstände zu melden, die zu problematischen Entsorgungssituationen führen können.

Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

- 2.2.14 Es ist eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge zu erstellen. Diese dient dazu, notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sollte beachtet werden, dass immissionsschutzrechtliche Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden eingebunden sind.

Die Betriebsanweisung regelt/beinhaltet u.a.:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Kehrmaschinen oder sonstiger geeigneter Einrichtungen zur Reinigung,
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Berieselungsanlagen,
- Verhaltensregeln beim Umschlag staubender Güter,
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände,
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. auf grobe Verunreinigungen).

- 2.2.15 Das Betriebspersonal ist über folgende Punkte:

- Betriebsanweisung(en)
- Bedienungsanleitungen
- Betriebsgefahren
- Lagerordnung

vor Antritt der Beschäftigung, danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Über die Belehrungen der Beschäftigten sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses

„Salzunger Straße 64“ in Merkers (IO 3) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 48 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gartenstraße 2“ in Merkers (IO 6) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Abfallrecht

3.1 Allgemeines

3.1.1 Anfallende Abfälle bei Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.

3.1.2 Die maximalen Lagermengen für die einzelnen Abfallarten auf den entsprechenden Lagerflächen dürfen die in den Antragsunterlagen genannten Lagermengen nicht überschreiten. Werden die möglichen Lagermengen auf den festgelegten Lagerflächen erreicht, ist jede weitere Annahme einzustellen.

3.1.3 Eine Annahme von Altfahrzeugen und Restkarossen ohne entsprechende Verwertungsnachweise wird untersagt. Die Annahmekontrolle muss sicherstellen, dass nur ordnungsgemäß vorbehandelte Altfahrzeuge angenommen werden. Im Zweifel ist die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

3.1.4 Die zuständigen Behörden (Abfallerzeuger- und Anlagenüberwachungsbehörde) sind bei Zurückweisungen von Abfällen unverzüglich zu informieren. Mindestinhalt der Informationen hierbei sind Name und Anschrift des Anliefernden, Zeit und Ort der Zurückweisung sowie Angabe über Art und Menge des unzulässigen Abfalles (Fotodokumentation).

3.1.5 Aussortierte Störstoffe sind gesondert bereitzustellen und ordnungsgemäß sowie schadlos einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

3.1.6 Die zur Annahme zugelassenen Abfälle AVV 16 02 14, AVV 16 02 16, AVV 17 02 03, AVV 17 06 04, AVV 17 09 04 und AVV 20 01 36 sind gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) als persistent organische Schadstoffe (POP) enthaltende Abfälle einzustufen und entsprechend der Verordnung zu behandeln, sofern die Abfälle die Kriterien gemäß § 2 Nr. 1 der Buchstaben a) bis d) der POP-Abfall-ÜberwV erfüllen.

3.1.7 Gemäß § 3 Abs. 2 POP-Abfall-ÜberwV ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, von POP-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig und wird daher grundsätzlich untersagt. Abweichungen hiervon sind vorher in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu treffen.

3.1.8 Die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikgeräten ist nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ und 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ zu beachten.

3.2 Technische und betriebliche Anforderungen an die Anlage

3.2.1 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine allgemeine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- Prüfung der Begleitpapiere, Mengenermittlung
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
- Durchführung von Sichtkontrollen im Eingangsbereich als auch während des Entladevorgangs auf Identität der angegebenen Abfalleinstufung
- Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle im Betriebstagebuch

Ergeben sich aus der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Annahme nicht eingehalten werden, so ist die Annahme des Materials zu verweigern. Die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde ist zu informieren

3.2.2 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

3.2.3 Die Sach- und Fachkunde des Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 60 KrWG ist nachzuweisen. Änderungen in Bezug auf den Betriebsbeauftragten für Abfall sind der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.4 Das für die Deklaration der eingehenden Holzabfälle eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde gemäß § 5 Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) verfügen.

3.2.5 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Hinweis- und Kennzeichnungspflichten ist ein Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der Altholzverordnung entsprechend den Voraussetzungen des § 11 AltholzV zu verwenden.

3.2.6 Jede Störung, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage führt, ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen sowie im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3 Betriebsdokumentation

3.3.1 Betriebsdokumente

3.3.1.1 Für den Betrieb der Anlage sind folgende Betriebsdokumente zu erstellen:

- Betriebsordnung
- Betriebshandbuch
- Betriebstagebuch

Diese Nachweisdokumente sind mit allen Angaben und Erklärungen manipulationsfrei,

übersichtlich, chronologisch zu führen und stetig laufend zu halten. Das Führen eines PC-gestützten Betriebshand- sowie Betriebstagebuches ist grundsätzlich zulässig, sofern diese alle erhebungsrelevanten Daten enthalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen behördlichen Überwachung hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, der abfallwirtschaftlichen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren und bei Bedarf entsprechende Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

3.3.1.2 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und Betrieb der Anlage, gilt auch für deren Benutzer und ist an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich auszuhängen.

3.3.1.3 Das Betriebshandbuch muss insbesondere die Bestimmungen über die Behandlung und Lagerung der Abfälle sowie Arbeits- und Betriebsanweisungen enthalten.

3.3.1.4 Im Betriebstagebuch sind gemäß § 5 Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) i. V. m. § 12 AltholzV alle für den Betrieb der jeweiligen Anlage wesentlichen Daten zu dokumentieren.

3.3.1.5 Die Angaben im Betriebstagebuch sind chronologisch geordnet, in übersichtlicher Form für einen unabhängigen Prüfer nachvollziehbar sowie manipulationsfrei aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können; es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist das Betriebstagebuch wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Kopien des Betriebstagebuches sind der Behörde auf Anforderung zu übergeben.

3.3.2 Jahresübersicht

Über die im Betriebstagebuch festgehaltenen Daten und Angaben, insbesondere:

- für die angenommenen, abgegebenen und ggf. abgewiesenen Abfälle (bezogen auf den jeweiligen Abfallschlüssel, Menge und Entsorgungsweg)
- verbliebene Lagermengen zum Abschluss des Betriebsjahres
- Herkunft der angenommenen Abfälle
- Fehlanlieferungen
- Betriebs- und Stillstandzeiten sowie
- besondere Vorkommnisse

ist eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen, um die Gewährleistung der sich aus § 47 KrWG ergebenden Überwachungspflichten sicherstellen zu können.

3.3.3 Registerpflicht

Es ist ein Register zu führen. In diesem sind gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 4 POP-Abfall-ÜberwV insbesondere hinsichtlich der Vorgänge Recycling und Rückgewinnung von anorganischen Stoffen und Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines Verwertungsverfahrens (Anlage 2 KrWG) sowie der POP-haltigen Abfälle folgende Angaben zu verzeichnen:

- Menge, Art und Ursprung sowie
- Bestimmung der Abfälle, Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind

3.3.4 Nachweisführung

3.3.4.1 Die Nachweispflicht für gefährliche Abfälle ist zu erfüllen. Der Nachweis wird gemäß § 50 KrWG geführt:

- vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
- über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen über den Verbleib der entsorgten Abfälle

3.3.4.2 Die Nachweispflicht für POP-haltige Abfälle ist zu erfüllen. Der Nachweis wird gemäß § 4 POP-Abfall-ÜberwV geführt:

- vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von POP-haltigen Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Entsorgers von Abfällen sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
- über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen über den Verbleib der entsorgten POP-haltigen Abfälle

3.3.4.3 Für die Abfallbehandlungsanlage ist die im Rahmen der Nachweisführung erteilte Abfallentsorgernummer „R63B00063 3“ zu verwenden. Die Abfallentsorgernummer gilt für den Input der Anlage.

3.3.4.4 Für die Abfallbehandlungsanlage ist die im Rahmen der Nachweisführung erteilte Abfallerzeugernummer „R15E00923 5“ zu verwenden. Die Abfallerzeugernummer gilt für den Output der Anlage.

3.3.4.5 Die zugewiesene Abfallerzeugernummer ist auf dem Entsorgungsnachweis und den Begleitscheinen bzw. Übernahmescheinen anzugeben. Sie dient der ordnungsgemäßen Nachweisführung gemäß NachwV.

4. Arbeitsschutz

4.1 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass auf die Beschäftigten möglichst kein gesundheitsschädigender Lärm einwirkt. Der Auslösewert in Bezug auf den Tageslärmmexpositionspegel darf maximal 80 dB (A) betragen. Ist die Einhaltung dieses Grenzwertes durch technische Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten individuellen Gehörschutz tragen. Der Arbeitgeber muss den Gehörschutz so auswählen, dass unter Einbeziehung der Dämmung des Gehörschutzes der auf das Gehör einwirkende Lärm den Wert von LEX8h = 85 dB (A) nicht überschreitet (LärmVibrationsArbSchV).

4.2 Den Beschäftigten sind in der Nähe der Arbeitsplätze Sozialräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Diese müssen den Bestimmungen des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie den Arbeitsstättenregeln – ASR A4.1 und 4.2. entsprechen.

- 4.3 In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. Falls nicht voll beheizt wird, sind im Bereich der ständigen Arbeitsplätze örtlich wirkende Heizeinrichtungen vorzusehen.
- 4.4 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unter Einhaltung der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern gefährlicher Abfälle“ auf Plausibilität und Aktualität zu prüfen und anzupassen
- 4.5 Für den gelegentlichen Umgang mit Asbest ist ein Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 17, § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4 ff. u. TRGS 519 Nr. 2.7 nachweislich als sachkundige Person zu schulen.
- 4.6 Weiterhin ist festzulegen, ob und welche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind (§ 11 ArbSchG und § 4 ArbMedVV).
- 4.7 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 4.8 Der Arbeitgeber hat nach den §§ 14 u. 15 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen nach einer Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 4.9 Zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen im Sinne der Maschinenverordnung (9. ProdSV) und der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Sie müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der 2006/42/EG (MRL) im Unternehmen vorliegen.
5. Brandschutz
- 5.1 Aufbereitungsanlage für Schredderleicht- und Schredderschwerfraktion (BE 2.2):
Die Halle 3 ist mit einem zusätzlichen Handfeuerlöscher entsprechend der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ auszustatten und zu kennzeichnen.
- 5.2 Zwischenlager für Eisen- und Nichteisenschrotte (BE 5):
Die Stapelhöhe der Autowracks wird auf 5 m für den Bereich der Schreddervormaterialhalde angrenzend an den Fahrweg im Bereich des südöstlichen Ecks der Halle 2 begrenzt. In den restlichen Lagerbereichen wird die Stapelhöhe auf 10 m begrenzt.

- 5.3 Zwischenlager für sonstige Abfälle (BE 7):
Es muss zwischen der Tankstelle und der Lagerfläche ein Mindestabstand (Gefährdungszone) von 3 m eingehalten werden. Die Abstandsfläche zwischen der Tankstelle und der Lagerfläche ist farblich zu markieren.
- 5.4 Erfordernis zum betrieblichen Brandschutz
- 5.4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der vorgesehenen Änderungen zu aktualisieren und in dreifacher Ausfertigung dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Wartburgkreis zur Verfügung zu stellen.
- 5.4.2 Die örtliche Feuerwehr ist in geeigneter Weise über die vorgesehenen Änderungen in Kenntnis zu setzen und ihr aus einsatztaktischen Gesichtspunkten die Möglichkeit einzuräumen, sich vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren.
6. Wasserecht
- 6.1 Beschreibung der Anlage zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

Anlage	Wassergefährdende Stoffe	max. Lagermenge
1	Lagerhalle für feste gefährliche Abfälle	48 t
	Davon	
a)	Metallabfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 17 04 09*) <i>Oberirdische Lagerung in dichten und geschlossenen Containern innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>	5 t
b)	Batterien - Ni-Cd-Batterien (AVV 16 06 02*) - Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV 20 01 33*) <i>Oberirdische Lagerung in geschlossenen Behältern (z.B. Paloxen, Stahlfässer) innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>	28 t
c)	Elektro- und Elektronikaltgeräte - Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen (AVV 16 02 10*) - Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 01 12 fallen (AVV 16 02 13*) - Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (AVV 16 02 15*) - Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen (AVV 20 01 35*) <i>Oberirdische Lagerung in Gitterboxen innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>	5 t

d)	Katalysatoren - Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten (AVV 16 06 02*) - Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten (AVV 16 08 05*) - Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 16 08 07*) <i>Oberirdische Lagerung in Gitterboxen und Containern innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>	1 t
2)	Lagerbereich für Altholz AIV - Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe (PAK) verunreinigt sind (AVV 17 02 04*) - Holz, das gefährliche Stoffe (PAK) enthält (AVV 19 12 06*) - Holz, das gefährliche Stoffe (PAK) enthält (AVV 20 01 37*) <i>Oberirdische Lagerung in dichten und geschlossenen Containern auf der Freifläche BE7</i>	10 t

- 6.2 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 6.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Gründe

I.

Der Firma RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG betreibt am Standort 36460 Krayenberg-gemeinde, OT Merkers, Industriestraße 4 eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 350 Tonnen je Tag nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 13.572 Tonnen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 9 Tonnen je Tag nach 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 330 Tonnen je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen nach 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlagen gemäß § 4 BImSchG erfolgte mit Bescheid vom 14.09.1993, Az. 4.3/02/93, durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Mit Bescheid vom 16.02.1999, Az. 602.105.8611-62/98, sowie mit Bescheid vom 30.05.2002, Az. 602.105-8611-50/01, durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Anlage wesentlich sowie mit verschiedenen Bescheiden gemäß § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 31.08.2017 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung der Schredderleicht- sowie die Schredderschwerfraktion, die Zulassung von Lagerbereichen für die Schredderleicht- sowie die Schredderschwerfraktion, die Erweiterung der bestehenden Schredderanlage für Eisenschrott, die Zulassung der Annahme zusätzlicher Abfälle und die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 13.09.2017 an die im Verfahren zu beteiligenden Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bauaufsicht
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Gemeinde Krayenberggemeinde

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 25.09.2017 und mit Schreiben der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.10.2017 wurden Unterlagen zum Vorhaben nachgefordert.

Ein Gutachter wurde mit Schreiben vom 11.10.2017 gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV mit der Prüfung der Staubimmissionsprognose beauftragt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Krayenberggemeinde am 15.11.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 28.11.2017 wurde die Stellungnahme des von der Genehmigungsbehörde beauftragten Gutachters zur Prüfung der Staubimmissionsprognose übermittelt.

Die abschließenden Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Vorhaben erfolgte am 18.01.2018 bzw. am 19.02.2018.

Am 19.02.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Die Antragstellerin wurde am 15.03.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 09.04.2018 und 24.05.2018 wurde durch die Antragstellerin bzgl. einzelner Punkte um Klärung gebeten.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Hauptanlage sowie Nrn. 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.2 für die Nebenanlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Durch die beantragte Änderung erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Zwischenlagermengen von nicht gefährlichen Abfällen, keine Erhöhung der Behandlungsmengen und keine Erweiterung der Betriebszeiten des Unternehmens. Die Änderung hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Lärm- sowie auf die Luftschadstoffemissionen. Am 19.02.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung sowie die Anzeigen nach § 54 ThürWG. ein.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III.1.8 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 15.770,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zielt darauf ab, die öffentliche Hand vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Entsorgungskosten für die zusätzlichen Abfallarten wurden in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde geprüft und als nachvollziehbar erachtet. Für Transportkosten wurden pauschal 10 % der Entsorgungskosten berücksichtigt. Demzufolge ergeben sich folgende Entsorgungskosten:

Abfall	Menge	Entsorgung	Gesamt
Krätzen, Schlacken, Abschaum (nicht gefährlich)	10 t	50,00 €	500,00 €
Katalysatoren (nicht gefährlich)	2 t	300,00 €	600,00 €
Mineralische Abfälle (nicht gefährlich)	25 t	90,00 €	2.250,00 €
Kunststoff, Verpackungen (nicht gefährlich)	20 t	120,00 €	2.400,00 €
Altholz AI – AIII (nicht gefährlich)	20 t	51,00 €	1.020,00 €
Sonstige Abfälle (nicht gefährlich)	20 t	125,00 €	2.500,00 €
Eisen- und Nichteisenschrotte (gefährlich)	5 t	30,00 €	150,00 €
Elektro- und Elektronikaltgeräte (gefährlich)	5 t	100,00 €	500,00 €
Katalysatoren (gefährlich)	1 t	300,00 €	300,00 €
Altholz AIV (gefährlich)	10 t	83,50 €	830,50 €
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (gefährlich)	1 t	1.000,00 €	1.000,00 €
Nettobetrag			12.050,50 €
Mehrwertsteuer			2.289,60 €
Bruttobetrag			14.340,10 €
Transportkosten von 10 %			1.430,01 €
Entsorgungskosten			15.770,11 €

Die ermittelten Entsorgungskosten wurden auf 15.770,00 € abgerundet.

Ziffer III.2.1 (Durchsatz und Lagerung):

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die beantragten Zwischenlagermengen sicher eingehalten werden und eine Verschmutzung der Fahrwege sowie sonstiger Betriebsbereiche sicher unterbunden wird.

Ziffer III.2.2 (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus Punkt 5.2.3 – staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen - der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002. Des Weiteren dienen die Nebenbestimmungen der Überwachung des Betriebes der Behandlungsanlagen durch das Landratsamt Wartburgkreis. Ohne entsprechende Dokumentationen ist eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Regelungen des Genehmigungsbescheides nicht möglich.

Ferner wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass am Standort nur Arbeitnehmer, die über alle zu beachtenden Vorschriften und Gefahren informiert sind, tätig sind.

Ziffer III.2.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb

von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ergeben sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich die Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteils in der Nachtzeit nicht erforderlich.

Ziffer III. 5.2 (Brandschutz)

Dadurch, dass auf dem Betriebsgelände keine Umfahrung vorhanden ist und die Aufstapelung der Autowracks unmittelbar an der einzigen Durchfahrt in mitten des Betriebsgeländes vorgenommen wird, ist bei einer vorgesehenen Stapelhöhe von 10 m bei längerer Lagerung des Haufwerkes damit zu rechnen, dass der Stapel instabil wird und ein Begehen bzw. Durchfahren der Zufahrt, ohne Personen zu gefährden, nicht mehr möglich ist. Bei einem Brandereignis in diesem Haufwerk bei einer Stapelhöhe von 10 m wäre die notwendige Brandbekämpfung durch die zuständige örtliche Feuerwehr auch nicht möglich, da diese nicht über die erforderliche Einsatztechnik verfügt. Daher ist die Stapelhöhe der Autowracks auf 5 m für den Bereich der Schreddervormaterialhalde angrenzend an den Fahrweg im Bereich des südöstlichen Ecks der Halle 2 zu begrenzen.

Ziffer III. 6. (Wasserrecht)

Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Der Betriebsstandort befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten.

Die Lagermenge beträgt weniger als 1.000 t.

Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anlage 5 zu § 46 Absatz 3 sind Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen über 1000 t außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten prüfpflichtig durch Sachverständige. Gemäß § 40 AwSV besteht eine Anzeigepflicht nur für nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtige Anlagen. Weiterhin ist gemäß § 41 Abs. 1 Punkt 3 für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder 3 unterliegen, keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich. Die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe gemäß § 26 Abs. 1 werden bei allen Anlagen eingehalten. Die Verladung von Altholz findet witterungsgeschützt in der angrenzenden Halle 2 statt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 612.850,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr in Höhe von 10.000,00 € zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 402,91 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die Kosten für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragten Gutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN in Höhe von 1.213,80 € festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 11.616,71 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334182953293

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Formblatt	Seitenanzahl
1.	Deckblatt		1
2.	Wahrung von Urheberrechten		1
3.	Inhaltsverzeichnis		5
4.	Antrag		
4.1	Formblätter	1.1 – 1.2	2
4.2	Bestätigung der Antragsunterlagen		1
5	Erläuterungen/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		26
5.1	Angaben zum Antragsteller und Betreiber der Anlage		
5.2	Angaben zum Entwurfsverfasser		
5.3	Ausgangssituation und Genehmigungsstand		
5.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens		
5.5	Bezeichnung und Zweck der Anlage		
5.6	Investitionskosten		
5.7	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme		
5.8	Art des Genehmigungsverfahrens		
5.9	Vollmacht		
5.10	Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse		
5.11	BVT-Merkblätter		
5.12	Ausgangszustandsbericht		
5.13	Vollmacht des Antragstellers		1
6.	Standort und Umgebung der Anlage		
6.1	Standort		2
6.2	Topographische Karte		1
6.3	Luftbild		1
6.4	Lageplan (Maßstab 1:500)		1
6.5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		1
7.	Anlagenbeschreibung		11
7.1	Betriebseinheiten		
7.2	Betriebszeiten		
7.3	Betriebsbeschreibung		
7.4	Fließbilder		
7.5	Technische Daten der bestehenden Schredderanlage		6
7.6	Technische Daten und schematische Darstellung des beantragten Plattenbandes als Zuführband		7
7.7	Beschreibung und Technische Daten der nachträglich beantragten Siebanlage (Prä-Schredder-Technologie)		1
7.8	Technische Daten und schematische Darstellung der nachträglich beantragten Anlage zur Aufbereitung der Schredderleicht-/Schredderschwerfraktion (Post-Schredder-Technologie)		5
7.9	Technische Daten der bestehenden Schrottschere		7
7.10	Fließbilder		4
7.11	Formblatt	2.1	1

8.	Gehandhabte Stoffe		12
8.1	Genehmigungssituation		
8.2	Abfallannahmekatalog		
8.3	Lagerbedingungen und Lagerorte		
8.4	Bezugsgrößen der 4. BImSchV		
8.5	Abfall-Herkunft		
8.6	Output-Abfälle		
8.7	Übersicht Abfallannahmekatalog		3
8.8	Formblätter	2.2 – 2.2a	13
9.	Luftreinhaltung		1
9.1	Immissionsprognose		
9.2	Staubmindernde Maßnahmen		
9.3	Staub-Immissionsprognose vom 10.03.2017		104
9.4	Formblätter	2.5 – 2.7	4
10.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen		1
10.1	Lärm		
10.2	Erschütterungen		
10.3	Sonstige Emissionen		
10.4	Schallimmissionsprognose vom 12.12.2016		102
10.5	Formblätter	2.8 – 2.9	2
11.	Sicherheitsvorkehrungen		3
11.1	Sicherheitsanalyse nach der Störfall-Verordnung		
11.2	Abfallbilanz		
11.3	Betriebsordnung		
11.4	Betriebs- und Arbeitsanweisungen		
11.5	Verzeichnis der gefährlichen Abfälle		
11.6	Formblatt	2.10	1
12.	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung		5
12.1	Formblätter	2.11 – 2.12	8
13.	Abwärmenutzung		1
14.	Brandschutz		2
14.1	Baulicher Brandschutz		
14.2	Gelagerte Abfälle		
14.3	Feuerwehreinsatzplan		7
14.4	Formblätter	2.13 – 2.14	2
15.	Arbeitsschutz		2
15.1	Allgemeines		
15.2	Organisatorische und technische Maßnahmen		
15.3	Persönliche Schutzausrüstung		
15.4	Sozial- und Sanitäreinrichtungen		
15.5	Formblätter 2.15 – 2.17		3
16.	Abwasser		1
16.1	Formblätter	2.18 – 2.19	4

17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		5
17.1	Betriebshilfsstoffe		
17.2	Betriebstankstelle		
17.3	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen		
17.4	Gefahrstoffkataster		1
17.5	Formblätter	2.20 – 2.21	5
18.	Umweltverträglichkeitsprüfung		17
19.	Bauvorlagen		1
20.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		9
20.1	Verpflichtungserklärung		1
21.	Naturschutz		1
21.1	Formblatt	2.22	3

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Wartburgkreis.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.
17. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Bei Notwendigkeit hat die zuständige Überwachungsbehörde die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen der Anlage zu fordern.
18. Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist zu prüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen sind.
19. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen regelmäßig zu kontrollieren.
20. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auch für die bereits vorhandenen Anlagen zum Umgang mit flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen zu führen.
21. Am Standort anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser ist dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS) zu überlassen.
22. Auf die Einhaltung der derzeitigen gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheit- bzw. Unfallverhütungsvorschriften für das Stapeln und Lagern von Schreddervormaterial wird verwiesen.